



MARKTGEMEINDE  
**HALBENRAIN**

www.halbenrain.gv.at

**Kontaktdaten**  
8492 Halbenrain 220  
+43 3476 2205 200  
gde@halbenrain.gv.at

**Parteienverkehrszeiten**  
MO-FR | 8:00-12:00 Uhr

Halbenrain, 19.11.2025

GZ.: 851/KA-VO/2026

Ggst.: Kanalabgabenordnung 2026



P25-0676

# KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Halbenrain

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Raphael Scheucher in seiner Sitzung vom 19.11.2025 einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain beschlossen.

## § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Halbenrain werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 11,84**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 20.432.734,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.768.088,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.664.646,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 64.154 m zugrunde.

IBAN AT13 3831 2000 0600 0137  
BIC: RZSTAT2G312  
DVR 0416223 \* UID ATU28596301



## § 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich ausfolgendem Mischschlüssel zusammen:

### 1.1. Bereitstellungsgebühren:

1.1.1 Grundgebühr je Anschluss € **169,14**  
(Jahresgebühr)

1.1.2 Grundgebühr je weiterer Wohneinheit oder Betriebsstätte im Gebäude € **121,09**  
(Jahresgebühr)

#### 1.1.3 Bereitstellungsgebühr:

Als jährliche Bereitstellungsgebühr wird die verbaute Fläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € **0,95** pro m<sup>2</sup> (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung heranzuziehen.

#### 2.2.) Benützungsgebühr:

Die jährliche Benützungsgebühr ermittelt sich aus den Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder sich ständig (länger als 3 Monate) aufhaltende Person – jeweils mit Quartalsbeginn als ein EGW angesehen wird.

Der jährliche Einwohnergleichwert wird mit € **73,54** festgesetzt (Jahresgebühr).

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

- Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:

1. Kind	0,75	EGW
2. Kind	0,50	EGW
ab 3. Kind	-	kein Beitrag

- Gasthäuser, Buschenschenken, Würstelstände

ohne Küchenbetrieb	8 Sitzplätze	1 EGW
mit Küchenbetrieb	6 Sitzplätze	1 EGW
Säle (nicht dauernd genutzt)	30 Sitzplätze	1 EGW
Kurzzeitbuschenschenken*	6 Sitzplätze	1 EGW

\*(Buschenschank; der maximal 13 Wochen im Jahr geöffnet hat. Berechnet nach aufgesperrten Wochen)

- Zimmervermietung (gewerblich und privat) je Nächtigung des abgelaufenen Kalenderjahres	1/365 EGW
- Pfarrheime	1 EGW
- Kindergärten u. Schulen	
8 Kindergartenbesucher oder Schüler	1 EGW
- Feuerwehr-Rüsthäuser	1 EGW
- Sportplätze	4 EGW
- gewerbliche Betriebe je Beschäftigten	0,25 EGW
- KFZ-Waschplatz je Waschplatz	3 EGW
- Fleischereien	20 EGW

### 2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 bzw. § 4 1.1.2 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 1.1.3 festgesetzte Bereitstellungsgebühr zur Berechnung herangezogen.

## **§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung der Vorschreibung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 25.11.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 20.11.2025

Abgenommen am: 12.12.2025